



04.02.2020

Umsetzungsempfehlung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) für das Land Sachsen-Anhalt

Mit dem am 14. November 2019 im Bundestag beschlossenen und am 20. Dezember 2019 durch den Bundesrat bewilligten Masernschutzgesetz soll erreicht werden, dass vor allem die Jüngsten in unserer Gesellschaft vor dieser Erkrankung geschützt werden.

Nach Verabschiedung des Gesetzes wird dieses nun zum 1. März 2020 in Kraft treten. Alle dann neu aufzunehmenden Kinder müssen den Nachweis der Impfung erbringen. Bis zum 31.07.2021 haben dies auch alle bereits jetzt betreuten Kinder sowie am Kind tätigen und nach 1970 geborenen Personen zu tun.

Das Land hat jetzt die Möglichkeit, Verfahren zu regeln und Empfehlungen auszusprechen, um die Gesetzesausführung auch in der Kürze der Zeit für die Praxis umsetzbar zu gestalten.

Mit dem Masernschutzgesetz wird im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) der § 20 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe ergänzt.

Bezugnehmend auf den neuen Absatz 9: *„Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass der Nachweis nach Satz 1 nicht der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern dem Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle gegenüber zu erbringen ist.“* empfiehlt die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege und ebenso dem FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit (vgl. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>, 15.01.2020) ausdrücklich, dieser Bestimmungsoption durch das Gesetz zu folgen.

Aus Sicht der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege ist das jeweilige Gesundheitsamt die prädestinierte Einrichtung, die entsprechenden Nachweise des vorliegenden Impfschutzes adäquat zu prüfen, Betroffene in Bezug auf Impfungen fachgerecht und fundiert zu beraten und auch bei Wunsch an geeignete Mediziner*innen weiterzuempfehlen.

Die im gleichen Absatz in Satz 1 genannten Einrichtungen würde dies von einer weiteren Verwaltungsaufgabe entlasten. Ihnen müsste der entsprechende Personenkreis nur noch die Bestätigung des Gesundheitsamtes für den vorgelegten Nachweis beifügen. Das schützt Leitungen, weiter durch mögliche Unsicherheiten im Lesen von Impfausweisen, Fehlentscheidungen zu treffen und damit ggf. selbst mit einer Strafzahlung von 2.500,00 Euro sanktioniert zu werden.

Darüber hinaus fehlt es gerade Leitungen von bspw. Kindertageseinrichtungen an Leitungsstunden. Wenn nun noch zu der bereits knapp bemessenen Zeit weitere Arbeitsaufgaben im Sinne eines elterlichen Bedarfs an Aussprache zu Masernschutzimpfungen hinzukommen, fehlt diese Zeit wiederum für andere Aufgaben.

Perspektivisch weitergedacht bietet auch die Digitalisierung der jeweiligen medizinischen Daten der Bevölkerung eine schnelle Übermittlung von Ärzten bzw. Ärztinnen an das Gesundheitsamt und somit sollte dann in Zukunft auch alles entsprechend vorliegend sein. Vorhandenen Möglichkeiten der Digitalisierung sollten genutzt und unterstützt werden.

Unter dem Dach der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. sind alle Spitzenverbände im Land organisiert. Das sind die AWO, die CARITAS, der PARITÄTISCHE, das DRK, die DIAKONIE und der Landesverband Jüdischer Gemeinden. Gemeinnützig kümmern sich die Einrichtungen der Verbände um Kinder, Jugendliche und Familien, organisieren soziale Hilfen, Gesundheitshilfe und helfen Not leidenden und gefährdeten Menschen. Die Verbände repräsentieren ca. 30.000 ehrenamtliche sowie über 62.000 hauptamtliche Mitarbeiter*innen in mehr als 3.600 sozialen Diensten und Einrichtungen.

Für Nachfragen rufen Sie gern an:
Manuela Knabe-Ostheeren
Geschäftsführerin der LIGA
Tel.: 0391 56807-0
Email: info@liga-fw-lsa.de
www.liga-fw-lsa.de

LIGA
der Freien Wohlfahrtspflege
im Land Sachsen-Anhalt e.V.